

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Industrie, Fachverband der Papierindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich
- b) fachlich: für alle Betriebe der Papier-, Zellstoff-, Holzschliff- und Pappenindustrie Österreichs
- c) persönlich: für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen und Lehrlinge, auf die der Kollektivvertrag vom 4.12.1998 Anwendung findet.

§ 2 Neuregelung der Kollektivvertragslöhne

Mit Wirksamkeit vom 1.5.2014 werden die kollektivvertraglichen Monatsbezüge, die Nachtarbeitszulage und die Zulage für die zweite Schicht (Nachmittagsschicht) sowie die monatlichen Lehrlingsentschädigungen für gewerbliche Lehrlinge und Papiertechnikerlehrlinge laut beiliegender Lohntabelle neu festgesetzt. Diese Lohntabelle tritt anstelle der bisherigen Anlage A des Kollektivvertrages vom 4.12.1998.

§ 3 Neuregelung der Ist-Verdienste

1. Mit Wirksamkeit vom 1.5.2014 werden die effektiv gezahlten Monatsbezüge im Sinne des Punktes 28 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998 in den Lohngruppen Spezial und 1 um 2,3 % und in den Lohngruppen 2 bis 6 um 2,45 %, mindestens jedoch um € 53,00 erhöht.
In der Pappenindustrie werden die effektiv gezahlten Monatsbezüge im Sinne des Punktes 28 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998 in den Lohngruppen Spezial und 1 um 2,3 % und in den Lohngruppen 2 bis 5 um 2,45 % erhöht (kein Mindestbetrag).

2. In Betrieben, welche die Papiermaschinenführer-, Kartonmaschinenführer- und die Entwässerungsmaschinenführerzulage sowie die Zulagen für Automatenpappenmaschinenführer in den Monatsbezug eingebaut haben und nicht gesondert ausweisen zählen diese Zulagen zum tatsächlich bezahlten Monatsbezug im Sinne von Punkt 1.
3. Die aufgrund der Erhöhung nach den Punkten 1 – 2 errechneten Monatsbezüge sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

§ 4 Geltungsbeginn

Der vorliegende Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

1. Zur Berücksichtigung der vorliegenden Erhöhung der KV- und Ist-Löhne wird bei der Berechnung des Entgeltes nach dem EFZG, des Krankenentgelts gemäß Punkt 96 sowie des gesetzlichen Urlaubsentgeltes gemäß Punkt 63 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, sofern diese Leistungen nach dem 1. Mai 2014 anfallen, der durchschnittliche Bruttoverdienst gemäß Punkt 31 des Kollektivvertrages des Berechnungshalbjahres 1.Oktober 2013 bis 31.März 2014 mit den jeweiligen in § 3 dieses Kollektivvertrags festgelegten Prozentsätzen (in den Lohngruppen Spezial und 1 um 2,3 Prozent, in den Lohngruppen 2 bis 6 bzw. in der Pappenindustrie in den Lohngruppen 2 bis 5 um 2,45 Prozent) erhöht.
2. Sofern die erwähnten Leistungen nach dem 1.Oktober 2014 anfallen sowie zur Berechnung der Weihnachtsremuneration gemäß Punkt 73 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, wird der durchschnittliche Bruttoverdienst des Berechnungshalbjahres 1.April 2014 bis 30.September 2014 um ein Sechstel des nach § 3 dieses Kollektivvertrags zur Anwendung kommenden Ist-Prozentsatzes erhöht (also in den Lohngruppen Spezial und 1 um 0,38 Prozent, in den Lohngruppen 2 bis 6 bzw. in der Pappenindustrie in den Lohngruppen 2 bis 5 um 0,41 Prozent).
3. Abrechnungen von Dienstverhältnissen, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieses Kollektivvertrags beendet sind, bleiben unberührt.

Wien, am 14. Mai 2014

Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Industrie,
Fachverband der Papierindustrie

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dipl. Ing. Mark LUNABBA e.h.

Dr. Werner AURACHER e.h.

Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Produktionsgewerkschaft (PRO-GE)

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer WIMMER e.h.

Peter SCHLEINBACH e.h.

Der Sekretär:

Gerald KREUZER e.h.